

Allgemeine Mietbedingungen (NPWT)
Solventum Germany GmbH

1. Definitionen: In diesen Allgemeinen Mietbedingungen haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

„Solventum“ steht für Solventum Germany GmbH mit Sitz in Edisonstraße 6, 59174 Kamen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamm unter der Nummer HRB 11565;

„Kunde“ bezeichnet die Person, das Unternehmen oder die Firma, die eine Bestellung bei Solventum in Bezug auf die Geräte aufgibt; „Mangel“ bezeichnet jeden Mangel in Bezug auf ein Gerät, das nicht den Spezifikationen entspricht, der vom Kunden in einer für Solventum hinreichend zufriedenstellenden Form nachgewiesen werden muss;

„Gerät“ bezeichnet die vom Kunden gemäß Bestellung zu mietenden Solventum-Produkte für die fortschrittliche Wundversorgung (einschließlich sämtlicher Handbücher, Gebrauchsanweisungen und der von Solventum zur Verfügung gestellten Ersatzartikel);

„Gründe“ sind alle folgenden:

i. Fehler, Verschulden oder falsche Bedienung oder Unterlassen der richtigen Bedienung eines Geräts durch den Kunden oder seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder eine sonstige Person, die im Namen und auf Anweisung des Kunden handelt;

ii. Benutzung des Geräts mit Materialien oder Zubehör, die von Solventum weder geliefert noch deren Nutzung schriftlich bestätigt wurden;

iii. Teile oder Komponenten, die entweder fehlen oder entsprechend den Betriebsanleitungen ersetzt werden müssen;

iv. Instandhaltung, Veränderung, Ergänzung oder Austausch eines Geräts, oder Teile oder Komponenten davon, durch jemand anderen als Solventum, deren Mitarbeiter oder Vertreter oder sonstige von Solventum dafür bestätigte oder geschulte Personen;

v. Nutzung oder Betrieb eines Geräts entgegen den Betriebsanleitungen oder sonstigen Anweisungen von Solventum;

vi. Missbrauch des oder fahrlässiger Umgang mit dem Gerät; und/oder

vii. jegliche Auf- oder Umrüstung, Verbesserung, Veränderung oder Erweiterung eines Geräts ohne oder entgegen den Anweisungen von Solventum;

„einwandfreier Zustand“ bedeutet, dass das betreffende Gerät in Übereinstimmung mit den Betriebsanleitungen funktioniert;

„Mietdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem das Gerät vom Kunden gemietet wird;

„Lokalisierungszeitraum“ hat die Bedeutung gemäß Ziffer 8.4; „Betriebsanleitungen“ sind alle Betriebsanleitungen, Spezifikationen und sonstige Herstellerdokumentation zum Gerät, die von Zeit zu Zeit erstellt und dem Kunden (in schriftlicher oder elektronischer Form oder online) zur Verfügung gestellt werden;

„Bestellung“ bezeichnet die vom Kunden bei Solventum aufgegebene Bestellung zur Anmietung des Geräts;

„Preis“ bezeichnet die Mietgebühren für das Gerät für einen bestimmten in der Bestellung oder von Solventum jeweils festgelegten Zeitraum;

„Angebotszeitraum“ bezeichnet einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen unmittelbar nach dem Datum des Angebots;

„Spezifikation“ bezeichnet die Standardspezifikation von Solventum für das Gerät, die zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden gültig ist und dem Kunden auf Anfrage zugesandt wird.

2. Bestellungen und Abnahme:

2.1. Jede Bestellung des Kunden zur Anmietung des Geräts stellt ein Angebot des Kunden dar, das Gerät zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu mieten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusammen mit den in der Bestellung enthaltenen Spezifikationen für die Anmietung eines Geräts, mit

Ausnahme folgender Fälle:

(a) es besteht ein für den Kunden und Solventum konzernweit geltender Kaufvertrag mit maßgeblichen Bedingungen;

(b) es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart und vom Bevollmächtigten jeder Partei (der ausdrücklich befugt ist, die eigene Partei rechtlich zu binden) unterzeichnet; oder,

(c) wenn dies nach geltendem Recht anders vorgeschrieben ist.

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen Allgemeinen Mietbedingungen und den Bedingungen in (a), (b) und/oder (c) sind zunächst die Bedingungen in (c) maßgeblich, und wenn (c) nicht gilt, gelten die Bedingungen von (a) oder (b), je nachdem, was zuletzt eintritt.

2.2. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn Solventum eine schriftliche Bestätigung der Bestellung ausstellt oder, falls keine solche ausgestellt wird, wenn Solventum das Gerät an den Kunden liefert.

2.3. Vorbehaltlich Ziffer 2.1 stellen diese Allgemeinen Mietbedingungen, wenn Solventum eine Bestellung annimmt, eine Vereinbarung zwischen Solventum und dem Kunden über die Vermietung des Geräts dar („Vereinbarung“).

2.4. Solventum behält sich das Recht vor, eine Bestellung aus jedwedem Grund abzulehnen. Eine angenommene Bestellung kann, vorbehaltlich der gesetzlichen Widerrufsrechte, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Solventum storniert oder geändert werden. Unabhängig davon, ob Solventum eine solche Zustimmung erteilt, behält sich Solventum das Recht vor, vom Kunden die volle Entschädigung für alle direkten oder indirekten Verluste oder Kosten zu verlangen, die Solventum durch eine solche Stornierung oder Änderung entstehen.

2.5. Der Kunde verzichtet auf jedwedes Recht, auf das er sich andernfalls aufgrund von Bedingungen berufen könnte, die in den Dokumenten des Kunden oder in der Bestellung, die mit dieser Vereinbarung unvereinbar ist, enthalten sind bzw. gebilligt oder gewährt wurden, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

2.6. Von Solventum hergestellte Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbematerialien sowie in Katalogen, Broschüren, Preislisten oder anderen Materialien von Solventum enthaltene Beschreibungen oder Abbildungen sind nicht Bestandteil der Vereinbarung und haben keine Vertragskraft.

2.7. Der Kunde erkennt an, dass er sich nicht auf eine Aussage, ein Versprechen oder eine Zusicherung verlassen darf, die von oder im Namen von Solventum abgegeben oder gemacht wurde (ganz gleich, ob mündlich oder schriftlich), die nicht in dieser Vereinbarung dargelegt ist. Auch erkennt der Kunde an, dass er in Bezug auf Fehlinterpretationen durch Solventum oder einen Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder Bevollmächtigten von Solventum im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung keine Rechtsmittel gegen Solventum geltend machen kann, ganz gleich, ob dies arglos oder fahrlässig erfolgt ist. Eine Haftung von Solventum insoweit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Preise:

3.1. Sofern von den Parteien nicht anders angegeben, ist im Preis Folgendes nicht enthalten:

(a) Mehrwertsteuer oder andere anwendbare Umsatzsteuern oder
(b) eine vom Kunden gewünschte Sonderverpackung.

3.2. Solventum hat das Recht, die Preise jederzeit basierend auf den aktuellen Marktbedingungen, jedoch frühestens vier (4) Monate nach der Auftragsbestätigung, anzupassen, und muss den Kunden über die neuen Preise informieren. Der Kunden kann dann den neuen Preis entweder annehmen oder die Vereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem der neue Preis gelten soll. Trifft der

Kunde innerhalb von zwei Wochen nach der Benachrichtigung über den neuen Preis keine der beiden vorstehenden Maßnahmen, so gilt der neue Preis als angenommen.

3.3. Solventum kann die Preise vor der Annahme neuer Bestellungen jederzeit anpassen, vorbehaltlich der Annahme durch den Kunden.

4. Rechnungstellung und Zahlung:

4.1. Solventum stellt dem Kunden den Preis für das Gerät zum Ende der Mietdauer des Geräts bzw. nach Ausstellen einer Zwischenrechnung in Rechnung, sofern mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart wurde.

4.2. Der Kunde hat jede unbestrittene Rechnung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

4.3. Zahlt der Kunde nicht gemäß Ziffer 4.2, so ist Solventum unbeschadet seiner Schadensersatzansprüche berechtigt, ausstehende Lieferungen von Geräten auszusetzen oder diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4.4. Wenn der Kunde zusätzlich zu Ziffer 4.3 die fälligen Rechnungen nicht begleicht, so hat er den überfälligen Betrag einschließlich der anfallenden Zinsen von 9 Prozentpunkten über dem jährlichen Basiszinssatz (gemäß § 288 Abs. 2 BGB) zu zahlen. Für die ausstehenden Beträge fallen täglich ab dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Rechnung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (sowohl vor als auch nach einem Urteil) Zinsen an, die monatlich berechnet werden.

4.5. Solventum hat Anspruch auf Erstattung aller Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Einziehung der ihm vom Kunden geschuldeten Beträge entstehen, sofern der Kunde keine fälligen und an Solventum zahlbaren Rechnungen bezahlt hat.

5. Das Gerät:

5.1. Der Kunde bestätigt, dass das Gerät jederzeit im Eigentum von Solventum bleibt und das Eigentumsrecht und der Besitz nicht auf den Kunden übergehen.

5.2. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, geht die Gefahr des Diebstahls, der Beschädigung oder Zerstörung des Geräts mit Beginn der Lieferung auf den Kunden über, der dafür sorgen muss, dass er zur Deckung des Risikos ausreichend versichert ist. Das mit dem Gerät verbundene Risiko geht erst unverzüglich auf Solventum über, nachdem das Gerät auf das Sammelfahrzeug von Solventum oder seinem autorisierten Vertreter geladen wurde.

5.3. Solventum darf, außer bei der Ausübung seiner Rechte im Rahmen dieser Vereinbarung oder geltenden Rechts, den ungestörten Besitz des Kunden an dem Gerät während der Mietdauer des Geräts nicht beeinträchtigen.

5.4. Der Kunde muss Solventum unverzüglich über jeden Verlust, Unfall, Schaden, örtliche Veränderung außerhalb der Räumlichkeiten des Kunden oder Mangel an einem im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Gerät in Kenntnis setzen, wobei Solventum berechtigt ist, den vollen Wert dieses Geräts vom Kunden zu verlangen.

5.5. Der Kunde gewährt Solventum oder dessen autorisiertem Vertreter unter Einhaltung einer angemessen Frist Zutritt zu den Räumlichkeiten des Kunden, um Inspektionen oder Reparaturen am Gerät vorzunehmen.

5.6. Nach alleinigem Ermessen von Solventum ist jedes Gerät, das wesentlich von seinen Spezifikationen abweicht, zu ersetzen oder zu reparieren. Alle ersetzen Geräte verbleiben im Eigentum von Solventum.

5.7. Ziffer 5.6 gilt nicht, soweit die Spezifikation oder ein Mangel durch Folgendes verursacht wurde:

- (a) eine Verwendung, die nicht in Übereinstimmung mit den Gebrauchsanleitungen des Geräts erfolgt;
- (b) ein Ereignis höherer Gewalt oder
- (c) Änderungen, Überarbeitungen oder Instandhaltung durch eine andere Partei als Solventum.

6. Mietbedingungen:

6.1. Dem Kunden ist es nicht gestattet, das Gerät ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Solventum zu reparieren oder zu verändern.

6.2. Der Kunde ist nicht befugt, einem Dritten die Verwendung, Unter Vermietung oder Inspektion des Geräts zu gestatten.

6.3. Der Kunde hat auf Verlangen von Solventum unverzüglich einen schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem der Zustand und der Standort des Geräts bestätigt werden.

6.4. Der Kunde hat Solventum schriftlich per E-Mail an vac-kundenservice@solventum.com unverzüglich über den Standort eines Geräts zu informieren, sobald dieses außerhalb der Räumlichkeiten des Kunden gebracht wurde oder sobald ein Verlust des Gerätes festgestellt wurde. Der Kunde ist verantwortlich für die Rückgabe eines solchen Geräts an den Kunden oder an Solventum (je nach Fall) sowie für alle damit verbundenen Kosten und Ausgaben.

6.5. Geht ein Gerät verloren oder kann aus welchem anderen Grund auch immer nicht innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung an Solventum vom Kunden aufgefunden werden, gelten die Bestimmungen von Ziffer 8.6.

6.6. Der Kunde muss Solventum unverzüglich jeden Mangel melden.

6.7. Solventum trägt alle Ausgaben, Zölle und anfallenden Steuern im Zusammenhang mit der Abholung und/oder Rückgabe eines Geräts gemäß den in diesen Allgemeinen Mietbedingungen beschriebenen Services. Solventum behält sich das Recht vor, dem Kunden die Transportkosten in Rechnung zu stellen, die bei wiederholten und von Solventum nicht zu vertretend erfolglosen Versuchen der Abholung oder Zustellung von Geräten im Rahmen der Services anfallen.

6.8. Zu jeder Zeit und ungeachtet des Standorts des Geräts:

- (a) verbleibt das Gerät im Eigentum von Solventum und
- (b) das Verlust-, Diebstahls-, Beschädigungs- oder Zerstörungsrisiko des Geräts beim Kunden, es sei denn, dass ein Verlust, Diebstahl, eine Beschädigung oder Zerstörung dieser Art auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Solventum zurückzuführen ist.

6.9. Der Kunde muss Solventum unverzüglich über (a) alle unerwünschten Ereignisse, Rückmeldungen oder Beschwerden von Kunden in Bezug auf die Geräte informieren, einschließlich von Rückmeldungen zur Qualität, Stabilität, Verunreinigung, Wirksamkeit, Beschaffenheit, Verpackung oder zu anderen Eigenschaften oder Mängeln der Geräte, und (b) alle unerwünschten Ereignisse, die auf die Verwendung der Geräte durch den Kunden zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob der Kunde bestätigen kann, dass das Ereignis tatsächlich mit dem Gerät zusammenhängt und ob der Kunde bestätigen kann, dass das Ereignis auf eine unsachgemäße Dosierung oder eine andere Nachlässigkeit seitens einer Partei zurückzuführen ist.

7. Mietdauer:

7.1. Sofern nicht anders vereinbart:

(a) beginnt die Mietdauer des Geräts (i) mit Lieferung des Geräts an den Kunden oder (ii) mit Therapiebeginn, falls das Datum von (i) abweicht, wie vom Kunden an Solventum mitgeteilt, je nach dem, was später eintritt; und

(b) endet an dem Tag, an dem die Therapie nicht mehr erbracht wird (vorbehaltlich Ziffer 7.2).

7.2. Der Kunde hat Solventum schriftlich oder mündlich innerhalb von drei (3) Tagen zu benachrichtigen über:

- (a) den Therapiebeginn; und
 - (b) das Therapieende. Informiert der Kunde Solventum nicht innerhalb von drei (3) Tagen nach Therapieende, läuft die Mietdauer ab dem Tag der Lieferung des Geräts bis zur Rückgabe an Solventum.
- 7.3.** Kommt der Kunde seiner Benachrichtigungspflicht nach Ziffer 7.2(a) nicht innerhalb der Dreitagesfrist nach, gilt der Tag der Lieferung als Therapiebeginn. Kommt der Kunde seiner Benachrichtigungspflicht nach Ziffer 7.2(b) nicht innerhalb der Dreitagesfrist nach, läuft die Mietdauer bis zum Tag der Benachrichtigung weiter.

7.4. Solventum hat die Abholung des Geräts an den Räumlichkeiten des Kunden zu organisieren, und der Kunde hat Solventum bei der Abholung des Geräts angemessen zu unterstützen.

7.5. Zur Bestimmung der Mietdauer, zählt jeder Teil eines Tages als ganzer Tag, wobei die Tage für die Lieferung und Abholung inbegriffen sind. Die minimale Mietdauer beträgt einen Tag, wobei ein neuer Tag jeden Tag ab 00:01 Uhr beginnt.

8. Lieferung und Rückgabe des Geräts:

8.1. Solventum wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um das Gerät an den Ort und innerhalb der zwischen dem Kunden und Solventum vereinbarten Frist zu liefern und das Gerät abzuholen, sobald es von dem Kunden darüber benachrichtigt wird, dass das Gerät nicht mehr benötigt wird. Wenn Solventum die vereinbarte Frist nicht einhält, stellt eine um bis zu drei (3) Wochen verspätete Lieferung keinen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar.

8.2. Der Kunde trägt die Kosten für Notfalllieferungen außerhalb der Arbeitszeiten von Montag bis Freitag sowie für Lieferungen außerhalb der mit Solventum in Bezug auf das Gerät vereinbarten Lieferzeiträume. Diese sind auf Anfrage verfügbar.

8.3. Mit Ausnahme von Schäden am Gerät, die von Solventum verursacht wurden, Mängeln in Bezug auf das Gerät die nicht vom Kunden zu verantworten sind oder normaler Abnutzung, trägt der Kunde sämtliche Kosten für die Reparatur des beschädigten Geräts.

8.4. Steht das Gerät an einem vereinbarten Tag nicht zur Inspektion oder Abholung zur Verfügung, ist der Kunde verpflichtet, das Gerät innerhalb von 30 Tagen nach einem vereinbarten Tag zu lokalisieren (der „Lokalisierungszeitraum“) und Solventum einen alternativen Ort zu nennen, an dem das Gerät inspiziert oder abgeholt werden kann. Der Kunde trägt alle Solventum erfolglos aufgebrachten Kosten, wenn ein Gerät an einem vereinbarten Tag nicht zur Inspektion oder Abholung bereitsteht.

8.5. Für den Zeitraum ab dem nach Ziffer 8.4 vereinbarten Tag der Inspektion und Abholung, in dem der Kunde Solventum trotz Rückgabemöglichkeit das Gerät vorenthält, kann Solventum dem Kunden einen Betrag in Rechnung stellen, der der Höhe nach dem Preis entspricht, der für den Zeitraum der Vorenthalter anfallen würde, wäre dieser Zeitraum Teil der Mietdauer.

8.6. Sollte der Kunde nicht in der Lage sein, das Gerät zu lokalisieren oder Solventum über den alternativen Ort zu benachrichtigen, an dem das Gerät innerhalb des Lokalisierungszeitraums inspiziert oder abgeholt werden kann, kann Solventum dem Kunden einen Betrag in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zum zu dem Zeitpunkt geltenden Neuverkaufspreis zuzüglich MwSt. für dieses Gerät in Rechnung stellen, der in der Solventum- Preisliste angegeben ist.

8.7. Ist dem Kunden eine Rückgabe zu dem in Ziffer 8.4 vereinbarten Tag der Inspektion und Abholung unmöglich, kann Solventum dem Kunden unbeschadet des Anspruchs aus Punkt 8.6 den Schaden in Rechnung stellen, der Solventum durch die nicht erfolgte Rückgabe entstanden ist. Insbesondere berücksichtigt wird dabei der Schaden, der durch Verdiensteinbußen angesichts der fehlenden Weitervermietungsmöglichkeit entsteht. Der Bestimmung der Schadenshöhe wird der Preis zugrunde gelegt. Es steht dem Kunden frei nachzuweisen, dass ein Schaden gar nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.

8.8. Wenn der Kunde einem der in Ziffer 13.1(c) aufgeführten Ereignissen unterliegt, kann Solventum, ohne ein anderes Recht oder Rechtsmittel von Solventum einzuschränken:

- (a) vom Kunden jederzeit die Lieferung aller in dessen Besitz befindlicher Geräte verlangen; und/oder
- (b) wenn der Kunde dem nicht unverzüglich nachkommt, vom Kunden verlangen, Solventum den Zutritt zu Räumlichkeiten des Kunden oder eines Dritten zu gewähren, in denen das Gerät gelagert ist, um es wiederzuerlangen.

9. Gesundheit und Sicherheit: Der Kunde ist verpflichtet, alle relevanten Informationen und Empfehlungen zu lesen, die Solventum

dem Kunden von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt, insbesondere die Gebrauchsanweisungen und Sicherheitshinweise von Solventum zum Gerät sowie alle relevanten Broschüren oder Anleitungen der lokalen und nationalen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden, wobei der Kunde gewährleisten muss, das Gerät gemäß diesen Informationen, Empfehlungen, Anleitungen, Hinweisen und Broschüren zu verwenden.

10. Einhaltung der Gesetze:

10.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze im Zusammenhang mit der Miete des Geräts einzuhalten. Der Kunde erklärt sich ferner damit einverstanden, dass er kein Verhalten an den Tag legen oder Maßnahmen ergreifen wird, die gegen den U.S. Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act 2010 oder andere Anti-Korruptionsgesetze verstößen, die für den Kunden oder die in Deutschland tätigen Unternehmen gelten.

10.2. Der Kunde, einschließlich seiner Eigentümer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer, Unterlieferanten und anderer Bevollmächtigter des Kunden, garantiert und sichert Solventum gegenüber zu, dass er nicht auf einer der Listen der sanktionierten Parteien der US-Regierung steht oder anderweitig mit einer Person, die auf einer derartigen Sanktionsliste steht, assoziiert ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die U.S. Commerce Department Bureau of Industry and Security Denied Persons List; US-Entity List oder US-Unverified List; die U.S. Treasury Department Office of Foreign Asset Control Specially Designated Nationals and Blocked Persons List oder die U.S. State Department Directorate of Defense Trade Controls Debarred Parties List.

10.3. Dem Kunden ist es untersagt, das Gerät an Personen oder Parteien zu versenden, die auf einer Sanktionsliste stehen, die von dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten oder den Vereinten Nationen anerkannt und von Zeit zu Zeit geändert wird, einschließlich aller Personen oder Parteien in der Region, die allgemein als die Krim bekannt ist. Dem Kunden ist es weiterhin untersagt, Geräte in ein von den USA sanktionierte Land zu verkaufen oder zu versenden, z. B. Kuba, Iran, Sudan, Nordkorea und Syrien.

10.4. Erhält eine Partei im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung personenbezogene Daten von der anderen Partei, so gilt sie als Datenverantwortlicher für alle Formen der Verarbeitung, die sie durchführt. Als Datenverantwortlicher ist jede Partei verpflichtet, ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen, d. h. der DSGVO oder einer anderen vergleichbaren Datenschutzrichtlinie oder - verordnung, zu erfüllen. Sie hat sicherzustellen, dass alle übermittelten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erhoben werden. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten über die Grenzen des EWR hinweg wird jede Partei sicherstellen, dass die nach den jeweiligen Datenschutzgesetzen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

10.5. Für den Zeitraum ab dem nach Ziffer 8.4 vereinbarten Tag der Inspektion und Abholung, in dem der Kunde Solventum trotz Rückgabemöglichkeit das Gerät vorenthält, kann Solventum dem Kunden einen Betrag in Rechnung stellen, der der Höhe nach dem Preis entspricht, der für den Zeitraum der Vorenthalter anfallen würde, wäre dieser Zeitraum Teil der Mietdauer.

10.6. Sollte der Kunde nicht in der Lage sein, das Gerät zu lokalisieren oder Solventum über den alternativen Ort zu benachrichtigen, an dem das Gerät innerhalb des Lokalisierungszeitraums inspiziert oder abgeholt werden kann, kann Solventum dem Kunden einen Betrag in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zum zu dem Zeitpunkt geltenden Verkaufspreis zuzüglich MwSt. für dieses Gerät in Rechnung stellen, der in der Solventum- Preisliste angegeben ist.

10.7. Ist dem Kunden eine Rückgabe zu dem in Ziffer 8.4 vereinbarten Tag der Inspektion und Abholung unmöglich, kann Solventum dem Kunden unbeschadet des Anspruchs aus Punkt 8.6 den Schaden in Rechnung stellen, der Solventum durch die nicht erfolgte Rückgabe

entstanden ist. Insbesondere berücksichtigt wird dabei der Schaden, der durch Verdiensteinbußen angesichts der fehlenden Weitervermietungsmöglichkeit entsteht. Der Bestimmung der Schadenshöhe wird der Preis zugrunde gelegt. Es steht dem Kunden frei nachzuweisen, dass ein Schaden gar nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.

10.8. Wenn der Kunde einem der in Ziffer 13.1(c) aufgeführten Ereignissen unterliegt, kann Solventum, ohne ein anderes Recht oder Rechtsmittel von Solventum einzuschränken:

- (a) vom Kunden jederzeit die Lieferung aller in dessen Besitz befindlicher Geräte verlangen; und/oder
- (b) wenn der Kunde dem nicht unverzüglich nachkommt, vom Kunden verlangen, Solventum den Zutritt zu Räumlichkeiten des Kunden oder eines Dritten zu gewähren, in denen das Gerät gelagert ist, um es wiederzuerlangen.

13. Kündigung:

13.1. Unbeschadet der ihm zur Verfügung stehenden Rechte oder Rechtsbehelfe kann Solventum diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn:

- (a) der Kunde einen gemäß dieser Vereinbarung fälligen Betrag am Fälligkeitstag nicht zahlt und mehr als vierzehn (14) Tage nach einer schriftlichen Mahnung seitens Solventum weiterhin säumig bleibt;
- (b) der Kunde eine wesentliche Verletzung einer anderen Bestimmung dieser Vereinbarung begeht, die nicht behoben werden kann, oder (wenn diese Verletzung behebbar ist) diese Verletzung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach der entsprechenden Mitteilung behebt;
- (c) eine Vereinbarung oder ein Vergleich mit den Gläubigern des Kunden getroffen wird, der Kunde insolvent wird, ein Konkursverfahren gegen den Kunden eingeleitet wird, oder im Falle eines Unternehmens, wenn ein Antrag auf oder ein Beschluss zur Auflösung des Kunden gestellt bzw. gefasst wird, der Kunde für das gesamte oder einen Teil seines Vermögens oder Unternehmens einen Konkurs- oder Insolvenzverwalter bestellt hat oder wenn Umstände eintreten, welche die Gerichte oder einen Gläubiger berechtigen, einen Insolvenz- oder Zwangsverwalter zu bestellen oder einen Liquidations- oder Zwangsverwaltungsantrag zu stellen, oder wenn der Kunde einen Kontrollwechsel erleidet;
- (d) ein Ereignis eintritt oder ein Verfahren in einer Gerichtsbarkeit eingeleitet wird, dass eine gleichwertige oder ähnliche Wirkung wie eines der Ereignisse oder Verfahren wie in Ziffer 13.1(c) hat;
- (e) der Kunde nach vernünftiger Einschätzung von Solventum den Namen oder die Geschäftstätigkeit von Solventum geschädigt hat oder
- (f) eine Handlung oder ein Ereignis, wie in Ziffer 13.1(a) bis (e) beschrieben, nach vernünftiger Einschätzung von Solventum wahrscheinlich in unmittelbarer Zukunft eintreten wird.

13.2. Wenn eine Vereinbarung die Erfüllung eines Dauerschuldverhältnisses durch eine Partei regelt, kann jede Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich von dieser Vereinbarung zurücktreten. Dabei führt ein solcher Rücktritt zu keinem Anspruch auf Entschädigung für Schäden oder Verluste.

14. Folgen der Kündigung:

14.1. Nach der Kündigung dieser Vereinbarung, ganz gleich aus welchem Grund:

- (a) erlischt die Zustimmung von Solventum zum Besitz des Geräts durch den Kunden, und Solventum kann durch seine befugten Vertreter das Gerät ohne Vorankündigung und auf Kosten des Kunden wieder in Besitz nehmen, wobei der Kunde Solventum oder dessen Vertreter zu diesem Zweck Zutritt zum Standort oder den Räumlichkeiten gewähren muss, an dem oder in denen sich das Gerät befindet; und
- (b) hat der Kunde unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe des Kunden auf Verlangen von Solventum Folgendes zu zahlen:
 - (i) alle zum Zeitpunkt der Aufforderung fälligen, aber noch nicht gezahlten Beträge zusammen mit den gemäß Ziffer 4.4 aufgelaufenen Zinsen; und
 - (ii) wenn die Vereinbarung von Solventum gemäß Ziffer 13.1 oder vom Kunden gemäß Ziffer 13.2 gekündigt wurde, jegliche Kosten und Aufwendungen, die

Solventum bei der Rücknahme des Geräts und/oder bei der Einziehung der im Rahmen dieser Vereinbarung fälligen Beträge entstanden sind bzw. entstehen (einschließlich Lager-, Versicherungs-, Reparatur-, Transport-, Rechts- und Wiedervermarktungskosten).

14.2. Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung gemäß Ziffer 13.1 oder einer Auflösung dieser Vereinbarung durch den Kunden, die von Solventum akzeptiert wird, hat der Kunde unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe von Solventum auf Verlangen von Solventum einen Betrag an Solventum zu zahlen, der sämtlichen Beträgen entspricht, die (wenn nicht die Kündigung wäre) bis: (i) zur Rückgabe des Geräts durch den Kunden an Solventum; oder (ii) wenn der Kunde dies nicht unverzüglich tut, bis zur Rücknahme durch Solventum abzüglich jeglicher Rabatte, die Solventum nach eigenem Ermessen gewähren kann, zahlbar gewesen wären.

14.3. Die gemäß Ziffer 14.2 zu zahlenden Beträge gelten als vereinbarte Entschädigung für den Verlust von Solventum und sind zusätzlich zu den gemäß Ziffer 14.1(b)(ii) anfallenden Beträgen zu zahlen. Diese Beträge können ganz oder teilweise von jedem Konto eingezogen werden.

14.4. Jegliche Rechte, Rechtsmittel, Pflichten oder Haftungen der Parteien, einschließlich das Recht auf Schadenersatz wegen einer Verletzung dieser Vereinbarung, die am oder vor dem Tag der Kündigung oder des Ablaufs der Vereinbarung bestanden, bleiben von der Kündigung oder dem Ablauf dieser Vereinbarung unberührt.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Sprachfassungen:

15.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Solventum gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so sind für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag die Gerichte an Solventums Geschäftssitz zuständig. Für den Kunden gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Solventum kann den Kunden jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

15.2. Falls Solventum dem Kunden eine englischsprachige Fassung dieser allgemeinen Mietbedingungen zur Verfügung stellt, dient diese lediglich der Information. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Sprachfassung gilt daher nur die deutsche Fassung.

Version: Februar 2025